



Verfassungswidrig: Auch die Höhe der Nachzahlungszinsen?

Viele von uns kennen das: Aus unterschiedlichen Gründen wird ein Steuerbescheid vom Finanzamt geändert. Interessanterweise führt dies in den meisten Fällen zu einer Steuernachzahlung. Damit allerdings nicht genug. Wenn das zu ändernde Jahr mehr als 15 Monate vergangen ist, erhebt das Finanzamt auf die Steuerschuld zusätzlich noch Nachzahlungszinsen von 0,5 % pro Monat, somit 6 % pro Jahr. So ist es in der Abgabenordnung geregelt.

Bereits seit geraumer Zeit werfen wir Steuerfachleute der Finanzverwaltung und dem Bundesfinanzministerium vor, dass die seit 1961 unverändert geltende Höhe dieser Nachzahlungszinsen mit den Marktzinsen für Geldanlagen von knapp 0 % nicht mehr übereinstimmt. Passend dazu steht in der damaligen Gesetzesbegründung, dass durch diese Zinsen des Finanzamts der Zinsvorteil des Steuerbürgers, der durch die spätere Zahlung entsteht, abgeschöpft werden soll. Heute gibt es diesen Zinsvorteil nicht mehr.

Gegen diese Ungleichbehandlung haben Steuerbürger immer wieder bis vor das oberste Finanzgericht, den Bundesfinanzhof, geklagt. Diese Klagen wurden bisher regelmäßig abgewiesen. Doch damit ist jetzt Schluss! In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass die Höhe der Nachzahlungszinsen aus seiner Sicht nicht mehr verfassungsgemäß sei und hat diese Frage deshalb dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Verfassungsgericht wiederum hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) um eine Stellungnahme gebeten. Diese aktuell veröffentlichte Stellungnahme des IDW bestätigt die Verfassungswidrigkeit und verweist als Begründung auf das in Deutschland bestehende, nachhaltig verfestigte Marktzinsniveau von unter 3 %.

Bei den Nachzahlungszinsen geht es für die Finanzverwaltung und den Fiskus um sehr viel Geld. In den letzten Jahren lagen die jährlichen Einnahmen hieraus bei über 2 Mrd. €. Auf den Punkt gebracht hat das Verfassungsgericht nun die Frage zu beantworten, ob die Höhe der Steuerzinsen an den Marktzinsen für Geldanlagen oder an denen für Darlehen zu messen ist. Dass meine Berufskollegen und ich gegen Nachzahlungszinsen derzeit fleißig Einsprüche einlegen, versteht sich von selbst,

meint Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de